

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER „ALTEN KIRCHE OBERNHAIN“ DER GEMEINDE WEHRHEIM

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I Seite 816) und des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I Seite 677), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim, Hochtaunuskreis, in ihrer Sitzung am 10.12.1999 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der „Alten Kirche Obernhain“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der „Alten Kirche Obernhain“ und ihren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der „Alten Kirche Obernhain“.

§ 3

Gebührenabwicklung

Die zu zahlende Gebühr wird durch eine schriftliche Anforderung erhoben. Sie ist spätestens 14 Tage nach der Gebührenberechnung an die Gemeindekasse der Gemeinde Wehrheim zu entrichten.

Wird eine angemeldete Veranstaltung kurzfristig abgesagt, so daß eine weitere Belegung der Räumlichkeiten nicht möglich ist, ist die vereinbarte Miete zu zahlen. In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr im voraus erhoben werden.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt;

a) Für Wehrheimer Vereine, Verbände, Betriebe, Gruppen und Parteien:

1. Öffentliche kulturelle und gesellige Veranstaltungen mit Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag, Tombola oder sonstigen veranstaltungsbezogenen Einnahmen oder Förderungen sowie Betriebsveranstaltungen:

<u>Saalbereich (1. Stock)</u>	<u>Gesamtbereich mit Küche</u>
80,00 DM	120,00 DM
40,00 Euro	60,00 Euro

2. Versammlungen ohne Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder sonstiger finanzieller Förderung (z. B. Mitglieder- oder Wahlversammlungen):

<u>Saalbereich (1. Stock)</u>	<u>Gesamtbereich mit Küche</u>
35,00 DM 18,00 Euro	

3. Geschlossene Vereinsveranstaltungen und -feiern ohne Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder sonstiger finanzieller Förderung (z.B. Weihnachtsfeiern):

<u>Saalbereich (1. Stock)</u>	<u>Gesamtbereich mit Küche</u>
80,00 DM 40,00 Euro	110,00 DM 55,00 Euro

4. Familienfeiern (z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage):

<u>Saalbereich (1. Stock)</u>	<u>Gesamtbereich mit Küche</u>
	155,00 DM 78,00 Euro

5. Kulturelle und sportliche Übungsstunden (ausgenommen gewerbliche Nutzung):

<u>Saalbereich (1. Stock)</u>	<u>Gesamtbereich mit Küche</u>
-, DM -, Euro	

6. Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen und besondere Bildungsveranstaltungen:

<u>Saalbereich (1. Stock)</u>	<u>Gesamtbereich mit Küche</u>
30,00 DM 15,00 Euro	50,00 DM 25,00 Euro

7. Alle Veranstaltungen der Gemeinde Wehrheim (auch in Verbindung mit dem Hochtaunuskreis sowie den freien Trägern der Altenarbeit):

<u>Saalbereich (1. Stock)</u>	<u>Gesamtbereich mit Küche</u>
-, DM -, Euro	-, DM -, Euro

b) Für Vereine, Verbände, Betriebe, Gruppen, Parteien und Familien, die nicht aus Wehrheim sind:

1. Öffentliche kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen mit Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag, Tombola oder sonstigen veranstaltungsbezogenen Einnahmen oder Förderungen sowie Betriebsveranstaltungen:

<u>Saalbereich (1. Stock)</u>	<u>Gesamtbereich mit Küche</u>
120,00 DM 60,00 Euro	200,00 DM 100,00 Euro

2. Versammlungen ohne Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder sonstiger finanzieller Förderung (z. B. Mitglieder- oder Wahlversammlungen):

<u>Saalbereich (1. Stock)</u>	<u>Gesamtbereich mit Küche</u>
70,00 DM 35,00 Euro	

3. Geschlossene Vereinsveranstaltungen und -feiern ohne Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder sonstiger finanzieller Förderung (z.B. Weihnachtsfeiern):

<u>Saalbereich (1. Stock)</u>	<u>Gesamtbereich mit Küche</u>
165,00 DM 83,00 Euro	265,00 DM 133,00 Euro

4. Familienfeiern (z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage):

<u>Saalbereich (1. Stock)</u>	<u>Gesamtbereich mit Küche</u>
195,00 DM 98,00 Euro	310,00 DM 155,00 Euro

5. Kulturelle und sportliche Übungsstunden (ausgenommen gewerbliche Nutzung):

<u>Saalbereich (1. Stock)</u>	<u>Gesamtbereich mit Küche</u>
60,00 DM 30,00 Euro	

6. Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen und besondere Bildungsveranstaltungen:

<u>Saalbereich (1. Stock)</u>	<u>Gesamtbereich mit Küche</u>
80,00 DM 40,00 Euro	120,00 DM 60,00 Euro

- c) Sofern die Bestuhlung oder Einrichtung des Hallenbereiches bzw. die Reinigung durch Gemeindebedienstete erfolgt, wird eine Gebühr nach Aufwand je Hilfskraft und Stunde erhoben.

d) Kursreihen von Privatschulen (Musikschulen, u.a.) sowie die Nutzung durch die Kirchengemeinden;

Pro Nutzungstermin **40,00 DM** **20,00 Euro**

ansonsten gelten entsprechend die vorgenannten Sätze.

Für die mehrtägige Nutzung wird ein entsprechendes Vielfaches der einfachen Gebühr erhoben.

§ 5

Ermäßigung der Gebühr

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen, Gebührenermäßigungen vorzunehmen oder eine kostenlose Nutzung zu gestatten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Wehrheim, den 10. Dezember 1999.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim


Michel,
Bürgermeister




Seng,
Erster Beigeordneter